

**ANFRAGE** von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Renate Dürr (Grüne, Winterthur) und Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)

betreffend Hunderecht II: Rassendefinitionen

---

Nebst der Auswahl der als gefährlich eingestuft «Rassetypen» in der Hundeverordnung ist generell das Abstellen auf «Rassetypen» als Kriterium für die Gefährlichkeit von Hunden zu hinterfragen:

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird eine Hunderasse definiert (DNA-Muster, rein äussere Merkmale etc.)?
2. Merkmale, die eine Rasse definieren, müssen zwangsläufig gewisse Spielräume zulassen. Vielleicht überschneiden sich auch Merkmale verschiedener Rassen. Wie werden diese Spielräume definiert?
3. Wie wird ein Hund einer Rasse zugeordnet?
4. Wie wird bestimmt, ob ein Hund «reinrassig» oder ein Mischling ist?
5. Spielen Kriterien von Verbänden wie der FCI (Fédération Cynologique Internationale), der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) oder dem AKC (American Kennel Club) eine Rolle? Wenn ja, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage sind die Kriterien welcher Verbände massgebend?
6. Wurden die entsprechenden Verbände in irgendeiner Weise überprüft oder einem Auswahlverfahren unterzogen? Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?
7. Was geschieht, wenn unterschiedliche Verbände einander widersprechende Kriterien, Rassedefinitionen etc. vertreten?
8. Gemäss Hundeverordnung können Abstammungsnachweise für die Zuordnung eines Hundes zu einer Rasse von entscheidender Bedeutung sein. Was versteht der Regierungsrat unter einem «Abstammungsnachweis»?
9. Wer muss «Abstammungsnachweise» in welchem Verfahren ausstellen, damit sie vom Kanton Zürich anerkannt werden?
10. Sind die Kriterien für die Zuordnung eines Hundes zu einer Rasse noch relevant, wenn ein «Abstammungsnachweis» vorliegt (vgl. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 HuV)?
11. Wie wird verfahren, wenn die Merkmale eines Hundes vom «Abstammungsnachweis» abweichen?

Benedikt Hoffmann  
Renate Dürr  
Astrid Furrer